

OLG Stuttgart, Urt. v. 09.09.2008 – 1 U 152/07; 500.000 € Schmerzensgeld bei cerebral geschädigtem Kind; GesR 2008, 633

Sachverhalt:

Die Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien dem Grunde nach unstreitig. Streitig ist allein die Höhe des zu zahlenden Schmerzensgeldes. Der Kläger hat behauptet, dass bei der Geburtsleitung schwerste Fehler gemacht worden seien, die zu schwersten körperlichen und geistigen Schäden geführt haben. Er leide an einer schweren spastischen Tetraparese sowie einer therapieresistenten Epilepsie mit bis zu 15 Anfällen täglich. Es bestünde auch eine hirnorganische Blindheit, er sei ausschließlich auf fremde Hilfe angewiesen, Sonderernährung ließe sich lediglich deshalb vermeiden, weil er regelmäßig von seinen Eltern und seinen zwei jüngeren Geschwistern gefüttert werde.

Die Beklagte hat ein Schmerzensgeld in Höhe von 300.000 DM bezahlt, der Kläger hingegen fordert insgesamt ein Schmerzensgeld in Höhe von 500.000 €. Die Beklagte ist der Ansicht, das bezifferte Schmerzensgeld sei überhöht, im Rahmen der Bemessung sei zu berücksichtigen, dass der Kläger nicht mehr in der Lage sei, sein Schicksal zu erfassen. In einem solchen Fall komme die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes nicht zum Tragen.

Entscheidung:

Sowohl LG als auch OLG haben die Summe in Höhe von 500.000 € für angemessen erachtet. Die bei dem Kläger vorhandenen körperlichen und geistigen Schäden lägen im Bereich der denkbar schwersten Schädigung eines Menschen. Liege der Gesundheitsschaden in einer weitgehenden Zerstörung der Grundlagen für die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, die den Verletzten in seiner Wurzel treffe und für ihn deshalb existentielle Bedeutung habe, handele es sich um eine eigenständige Fallgruppe, bei der gerade die Zerstörung der Persönlichkeit im Mittelpunkt stehe. Ob der Betroffene sein jeweiliges Schicksal zu empfinden im Stande sei, sei nicht von zentraler Bedeutung, da andernfalls dieses zum Anlass für eine Minderung des Schmerzensgeldes genommen würde. Bei dem Kläger sei eine wesentlich schwerere Schädigung nicht mehr vorstellbar. Bei ihm ist aufgrund der

schwersten denkbaren Gesundheitsschädigung die Basis für die Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit nicht mehr vorhanden.